

Amt: Ordnungsamt

Datum: 2008-09-05

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4701/2008**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2008
Hauptausschuss	09.09.2008

---

**Titel:**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2008 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR keine

Haushaltsstelle

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

**veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen jährlich höchstens an sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein dürfen. Die Tage sind mittels einer Ordnungsbehördlichen Verordnung festzusetzen.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstfeiertage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

Im März dieses Jahres wurde bereits eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass durch die Stadtverordneten beschlossen. Danach ist eine Ladenöffnung anlässlich des Turmfestes, der Automeile/des Tierparksonntages und für drei Adventsonntage vorgesehen.

Für den nach dem Ladenöffnungsgesetz noch möglichen sechsten Sonntag, der bisher als Reservetermin zurückgehalten wurde, schlägt die Verwaltung den 07. Dezember 2008 (2. Advent) vor.

### **Anlage:**

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes - 2008 -